

IBR-Beitrag: Entscheidungsbesprechung

Ergänzungsfragen im selbständigen Beweisverfahren grundsätzlich zulässig!

- 1. Das selbständige Beweisverfahren dient nicht nur der Beweissicherung, sondern gemäß § 485 Abs. 2 ZPO auch dazu, eine umfassende Streiterledigung herbeizuführen oder jedenfalls vorzubereiten.**
- 2. Daher muss die Antragsgegnerin die Möglichkeit zu Ergänzungsfragen zu demselben Sachverhalt haben.**

**OLG Koblenz, Beschluss vom 03.01.2008, 8 W 878/07
zu LG Mainz, 2 OH 28/06
§§ 485 Abs. 2; 572 Abs. 3 ZPO**

Problem/Sachverhalt

Nachdem der Sachverständige im selbständigen Beweisverfahren, das die Erwerber eines Reihenhauses gegen ihren Bauträger führen, sein Gutachten erstattet hatte, beantragte die Antragsgegnerin, dem Sachverständigen aufzugeben, zu alternativen Mängelbeseitigungsmöglichkeiten ergänzend Stellung zu nehmen. Diesen Antrag hat das LG Mainz zurückgewiesen und wollte das Verfahren beenden. Der hiergegen gerichteten sofortigen Beschwerde des Bauträgers half das LG nicht ab und legte sie dem Senat zur Entscheidung vor.

Die Gegenfragen betrafen denselben Sachverhalt: der Sachverständige hatte festgestellt, dass die an eine Ringleitung zur Versickerung angeschlossene Rigole nicht ausreichend dimensioniert sei, aber auch, dass es in technischer Hinsicht dieses Entwässerungssystems über eine Ringdrainage eigentlich gar nicht bedarf. Der Bauträger behauptet daher, dass alternative Möglichkeiten zur Schaffung eines ordnungsgemäßen und funktionierenden Entwässerungssystems bestehen.

Entscheidung

Das OLG gibt dem Bauträger Recht und verweist die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses an das Landgericht zur erneuten Entscheidung zurück (§ 572 Abs. 3 ZPO). Das OLG weist das LG darauf hin, dass das selbständige Beweisverfahren nicht nur zu Beweis Zwecken dient, sondern auch dazu, eine umfassende Streiterledigung herbeizuführen oder jedenfalls vorzubereiten.

Dieses Ziel ist nur zu erreichen, so das OLG weiter, **wenn Streitfragen im Rahmen des**

Beweisverfahrens frühzeitig, konzentriert und umfassend geklärt werden. Es liegt daher auf der Hand, dass auch die Antragsgegnerin die Möglichkeit zu Ergänzungsfragen haben muss. Anderenfalls bliebe ihr nur die Möglichkeit, im Wege eines eigenen, mit neuen Kosten verbundenen Beweisverfahrens die aus ihrer Sicht bestehenden offenen Fragen zu klären.

Eine solche Verdoppelung der Kosten und doppelte Befassung der Gerichte trotz einheitlichen Sachverhalts widerspreche dem Ziel des Verfahrens nach § 485 Abs. 2 ZPO (OLG München BauR 1996, 589, 590; OLG Celle BauR 2003, 1942; OLG Düsseldorf BauR 2004, 1657 ff.; OLG Jena OLGR 2006, 147 f.).

Praxishinweis

Der sehr deutlich ausgefallenen Entscheidung des OLG Koblenz ist nur zuzustimmen. Selbständige Beweisverfahren eignen sich – auch wenn sie sich für die erstinstanzlichen Gerichten mitunter als „lästig“ erweisen – in hervorragender Weise zur frühzeitigen Beilegung von Rechtsstreitigkeiten und Vermeidung von Hauptsacheverfahren, also auch zur **Entlastung der Justiz**. Auf diesen Aspekt wies das OLG Koblenz gleichfalls zutreffend hin und es wäre zu wünschen, dass er stets Beachtung findet.

**RA und FA für Bau- und Architektenrecht,
Thomas Stritter, Ingelheim am Rhein**